

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V mit der Entwicklung von Kriterien für die Datenbewertung und die Einleitung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG wird beauftragt, Bewertungskriterien für die Indikatorenergebnisse der sektorenübergreifenden QS-Verfahren QS PCI und QS WI zu entwickeln. Diese qualitativen Bewertungskriterien sollen bundesweit einheitlich gültig sein.

Die Beauftragung umfasst die Entwicklung von bundesweit einheitlichen Bewertungskriterien für die qualitative Bewertung der Indikatorergebnisse aus QS PCI und QS WI:

- Kriterien um einschätzen zu können, ob die berechneten Ergebnisse eines Leistungserbringers als auffällig zu bewerten sind und ob ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten ist.
- Kriterien für die Art der Durchführung des Stellungnahmeverfahrens (schriftliche Stellungnahme, Gespräch, Begehung, Berücksichtigung mehrerer am Indikatorergebnis beteiligter Leistungserbringer), Kriterien für die fachliche Bewertung im Stellungnahmeverfahren
- Entwicklung eines Einstufungsschemas für alle Ergebnisse der Qualitätsindikatoren unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens

Bei der Bearbeitung des Auftrags ist zu prüfen und zu begründen, inwieweit die Kriterien zur Datenbewertung generisch (d.h. auf alle Indikatoren anwendbar), bezogen auf bestimmte Gruppen von Indikatoren oder indikatorenindividuell entwickelt werden können. Hierbei ist insbesondere auch auf Langzeit-Follow-up-Indikatoren (Bsp. QS PCI) einzugehen. Es soll geprüft und dargelegt werden, ob die Einbeziehung mehrerer Leistungserbringer in das Stellungnahmeverfahren zu ein- und demselben Indikator fachlich geboten erscheint (v.a. bei den Langzeit-Follow-up-Indikatoren) und welche Modifikationen des Stellungnahmeverfahrens dann ggf. erforderlich sind.

Bei der Bearbeitung des Auftrags ist weiterhin auf Konsistenz mit den Entwicklungsprozessen und –ergebnissen im Rahmen der Beauftragung zur Weiterentwicklung des Strukturierten

Dialogs (Beschluss vom 18. Januar 2018) zu achten und die Richtlinie zu § 137 Absatz 1 SGB V zu berücksichtigen.

II. Hintergrund der Beauftragung

In der datengestützten Qualitätssicherung werden Ergebnisse von Einrichtungen, die den Referenzbereich nicht erreichen, qualitativ bewertet. Bei festgestellten Qualitätsmängeln werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet. Standardisierte Kriterien für diese Bewertungen und die Auswahl der einzuleitenden Maßnahmen stehen jedoch derzeit noch nicht zur Verfügung.

Im Allgemeinen Teil der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) in § 17 sowie in den Themenspezifischen Bestimmungen (derzeit: QS PCI und QS WI) jeweils in § 12 sind Regelungen zum Vorgehen bei der Bewertung von Auffälligkeiten und bei der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen niedergelegt. Gemäß § 12 Absatz 3 in QS PCI bzw. § 12 Absatz 4 in QS WI legt der G-BA innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Datenerhebung des jeweiligen QS-Verfahrens bundesweit einheitliche Kriterien für die Datenbewertung und die Einleitung und Durchführung von QS-Maßnahmen gegenüber den Leistungserbringern fest.

Ferner ist in § 12 Absatz 5 von QS PCI festgelegt, dass der G-BA ebenfalls innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Datenerhebung ein Vorgehen für den Umgang mit dem Langzeit-Follow-up-Indikator 1-Jahres-Sterblichkeit bei PCI (bzw. analog zum Indikator Verhältnis von beobachteter zu erwarteter Rate an Todesfällen) beschließt. Die Entwicklung dieses Vorgehens ist letztlich als Spezialfall der Entwicklung von Bewertungskriterien und Auswahlkriterien für QS-Maßnahmen zu betrachten und steht prototypisch für Indikatoren mit Langzeit-Follow-up, wie sie in weiteren Themenspezifischen Bestimmungen zu erwarten sind.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Das IQTIG hat die Entwicklungsergebnisse in Form eines Abschlussberichts bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken